

geleitet (§§ 75, 76 StPO), die Bestrafung erfolgte durch ein ausländisches Gericht (§§ 152, 189 StPO) oder der Täter wurde nach der Tat unheilbar krank (§§ 152, 189, 249 StPO).

Ein Entschädigungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte durch sein eigenes Verhalten *vorsätzlich* Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zu seiner Verhaftung gegeben hat; z. B. bei Vortäuschung einer Straftat, um auf diese Weise ein Ermittlungsverfahren gegen sich auszulösen oder bei vorsätzlicher Herbeiführung von Haftgründen, die eine Verhaftung wegen Fluchtverdachts oder Verdunklungsgefahr zur Folge haben. Ein fahrlässiges und selbst ein grob fahrlässiges Verhalten reichen nicht aus, um den Entschädigungsanspruch auszuschließen; ebenfalls nicht die vorsätzliche Bewirkung der Verurteilung durch falsches Geständnis nach Inhaftnahme. Nur wenn der Beschuldigte oder Angeklagte vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hatte, hat er die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit so kraß verschuldet, daß es im Widerspruch zum Rechtsbewußtsein der Bürger stehen würde, eine Entschädigung zu gewähren.

Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, daß ein Entschädigungsanspruch dann nicht besteht, wenn von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde (z. B. § 25 StGB). Das ist in aller Regel gerechtfertigt. Problematisch ist dieses Ergebnis jedoch, soweit es Fälle des § 21 Abs. 5 StGB betrifft und der Täter so rechtzeitig von seiner Straftat zurücktrat oder schadensverhütend eingriff, daß keine negativen Auswirkungen eintreten konnten. In diesen Fällen ist eine analoge Anwendung des § 369 StPO vertretbar.

Entschädigungsansprüche stehen unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur dem Beschuldigten oder Angeklagten zu, sondern auch Personen, denen gegenüber dieser unterhaltsverpflichtet ist; z. B. Ehegatten, Kindern, Eltern und andere Personen i. S. der §§ 12, 17—19, 25, 29, 31, 46, 81—87 FGB. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der Unterhaltsverpflichtete während der Untersuchungs- oder Strafhaft ihnen keinen oder nur verminderten Unterhalt zahlen konnte (§ 370 StPO) und sie dadurch einen Vermögensschaden erlitten haben.

Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch insoweit nicht, wenn von entsprechenden Organen und Einrichtungen eine Unterstützung gewährt worden ist.

Gegenstand des Entschädigungsanspruchs ist der durch die Untersuchungs- oder Strafhaft entstandene *Vermögensschaden*, beispielsweise entgangener Arbeitslohn, entgangene Einkünfte aus gesetzlich zulässiger freiberuflicher Tätigkeit, nebenberuflicher Honorartätigkeit und Feierabendtätigkeit, notwendige Auslagen für einen Rechtsanwalt im Entschädigungsverfahren und andere.³ Dieser Vermögensschaden wird in vollem Umfange ersetzt. Durch die Entschädigung wird der Berechtigte grundsätzlich so gestellt, daß ihm aus der Untersuchungs- oder Strafhaft keine finanziellen Nachteile entstehen. Eine Höchstgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Die Entschädigung wird in Geld geleistet. Bei der Berechnung der Dauer der Freiheitsbeschränkung und der Höhe des Schadens wird die Zeit der vorläufigen Festnahme mit einbezogen.

3 Vgl. a. a. O., S. 2.